

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F



**Das Land
Steiermark**

→ Verfassungsdienst und
Zentrale Rechtsdienste

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel
Tel.: (0316)877-2671
Fax: (0316)877-4395
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-12.01-28/2007-1

Graz, am 8. Oktober 2007

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bauträgervertragsgesetz geändert wird;
Stellungnahme.

Ergeht per Post:

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

Ergeht per E-Mail:

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor
Hofrat Dr. Gerhard Ofner eh.

F.d.R.d.A.:


AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
Fachabteilung 1F
**→ Verfassungsdienst und
Zentrale Rechtsdienste**

An das
 Bundesministerium für Justiz
 per E-Mail kzl.b@bmj.gv.at

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel
 Tel.: (0316)877-2671
 Fax: (0316)877-4395
 E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
 Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-12.01-28/2007-1 Bezug: BMJ-B7.046/0009-I
 2/2007

Graz, am 8. Oktober 2007

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Bauträgervertragsgesetz geändert wird;
 Stellungnahme.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Note vom 24.. August 2007, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Bauträgervertragsgesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die beabsichtigte Novellierung des § 7 Abs. 6 Z.3 leg.cit. bestehen seitens des Landes
 schwerwiegende Bedenken.

Die bestehende Regelung ist insbesondere für die Anwendung in der gemeinnützigen
 Wohnungswirtschaft gedacht. Ein Entfall dieser Bestimmungen würde eine unnötige Erhöhung der
 Baukosten bedeuten und die Effektivität des Einsatzes der Wohnbauförderungsmittel beeinträchtigen.
 Nunmehr müssten Verträge über Bankgarantien oder Versicherungen abgeschlossen werden, die
 kostenintensiv sein können. Die Verteuerung würde auf die Wohnungssuchenden überwälzt werden.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass gemeinnützige Bauträger bzw. deren geförderte Objekte
 einer besonderen Aufsicht bzw. Kontrolle durch verschiedene Institutionen unterworfen sind.
 Gemeinnützige Bauträger werden jährlich vom Revisionsverband überprüft, unterliegen der Aufsicht
 durch die jeweilige Landesregierung und werden in der Steiermark vom Landesrechnungshof
 überprüft. Geförderte Bauvorhaben der gemeinnützigen Bauträger werden von Förderstellen in der
 gesamten Umsetzungsphase „begleitet“.

Eine Differenzierung zwischen frei finanziertem und gefördertem Wohnbau ist auf Grund der
 angeführten Sicherungssysteme daher im gegenständlichen Zusammenhang sachlich durchaus
 gerechtfertigt.

In Anbetracht der vorhandenen Sicherungssysteme einerseits und der eintretenden Kostensteigerungen andererseits in diesem zentralen Bereich des geförderten Wohnbaues wird die vorgesehene Neuregelung des § 7 Abs. 6 Z.3 leg.cit daher vehement abgelehnt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.
Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail-Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesamtsdirektor

Hofrat Dr. Gerhard Ofner